

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

34. Jahrgang Ausgegeben in Winsen (Luhe) am 21.07.2005 Nr. 29

Bekanntmachung vom	Inhalt	Seite
15.07.2005 [^]	<u>Landkreis Harburg</u> Feststellung der UVP-Pflicht nach § 4 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)	449
15.07.2005	<u>Samtgemeinde Hollenstedt</u> Friedhofsgebührensatzung	450
30.06.2005	<u>Samtgemeinde Jesteburg</u> Verordnung über den Verkauf in Einzelhandelsgeschäften aus Anlass der HEW-Cyclastics 2005	455
21.07.2005	<u>Gemeinde Jesteburg</u> Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005	456
12.07.2005	<u>Samtgemeinde Tostedt</u> Kindergartengebührensatzung – 1. Änderung	458
04.07.2005	Flächennutzungsplan 1992 – 5. Änderung d. Teilplans 2 – Handeloh	459
19.07.2005	<u>Gemeinde Neu Wulmstorf</u> Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005	461
14.07.2005	<u>Lüneburger HeideLand Touristik GmbH</u> Jahresabschluss zum 31.12.2004	464

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Harburg

Die Firma Kiesbarg Daerstorf GbR, Alter Postweg 8-10, 21614 Buxtehude hat einen Antrag auf Änderung der Bodenabbaugenehmigung für die Bodenabbaustätte in der Gemarkung Neu Wulmstorf, Flur 9, Flurstücke 1/3, 3, 4/1, 8/16, 8/17, 8/18, 154/6 und 158/6 nach dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz gestellt.

Beantragt wurde die Vertiefung mit anschließender Teilverfüllung mit Fremddöden und Verlängerung der Befristung der Genehmigung um weitere 8 Jahre bis zum 31.12.2018.

Für das Vorhaben ist durch eine Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (§ 3 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Nr. 17 b) Anlage 1 des NUVPG)

Die Einzelfallvorprüfung nach den Kriterien der Anlage 2 des NUVPG hat ergeben, dass für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist.

Das Ergebnis dieser Feststellung wird hiermit gemäß § 4 NUVPG bekannt gegeben.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Unterlagen sind nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landkreis Harburg, Abteilung Naturschutz/Landschaftspflege, Schloßplatz 6, 21423 Winsen zugänglich.

Landkreis Harburg
Der Landrat
Az 71-91/320 II Gr.

Winsen (Luhe), den 15.07.05

Im Auftrag



Gréit

Bekanntmachung

der Neufassung der "Gebührensatzung für die Friedhöfe der Samtgemeinde Hollenstedt"
(Friedhofsgebührensatzung)

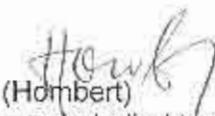
Aufgrund des Artikels 3 der "1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Samtgemeinde Hollenstedt in der Neufassung vom 30.07.2001" wird nachstehend der Wortlaut der Satzung in der ab 01.08.2005 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung berücksichtigt die

- Friedhofsgebührensatzung in der Neufassung vom 30.07.2001 (Amtsblatt für den Landkreis Harburg Nr. 32 vom 07.08.2001),
- 1. Änderungssatzung vom 04.07.2005, die am 01.08.2005 in Kraft tritt (Amtsblatt für den Landkreis Harburg Nr. 28 vom 14.07.2005).

Hollenstedt, 15.07.2005

Samtgemeinde Hollenstedt


(Hombert)
Samtgemeindedirektor

Gebührensatzung für die Friedhöfe der Samtgemeinde Hollenstedt (Friedhofsgebührensatzung)

§ 1

Gegenstand und Höhe der Gebühren

1. Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen in Halvesbostel und in Regesbostel (mit Nebenfriedhof in Rahmstorf) werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.
2. Maßstab für die Gebührenbemessung sind Art und Umfang der Inanspruchnahme.
3. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif im Anhang, der Bestandteil dieser Satzung ist.
4. Für besondere zusätzliche Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht vorgesehen sind, werden die Gebühren im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt.

§ 2

Gebührensschuldner

1. Zur Zahlung der Gebühren sind der jeweilige Antragsteller und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtung benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.
2. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haftet jede dieser Personen als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebührenpflicht entsteht bei den Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme Bestattungseinrichtungen, bei Grabnutzungsrechten mit der Verleihung bzw. Verlängerung des Nutzungsrechts.
2. Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
3. Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

§ 4

Zurücknahme von Anträgen

Wird ein Antrag auf Benutzung des Friedhofs oder der Bestattungseinrichtung zurückgenommen, nach dem mit der Ausführung des Auftrages begonnen worden ist, wird eine Gebühr bis zur Hälfte der im Tarif festgelegten Sätze erhoben.

§ 5
Nichtausübung des Nutzungsrechts

Bei der Rückgabe einer Grabstätte werden dem Nutzungsberechtigten keine Gebühren zurückerstattet.

§ 6
In-Kraft-Treten*

* Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung näher bezeichneten Satzungen

Anhang zur Friedhofsgebührensatzung

Gebührentarif

lfd. Nr.	Bezeichnung der Leistung	EUR
A.	<u>Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten</u>	
	Reihengrabstätten	
1.	Erwachsene und Kinder über 5 Jahre	200,--
2.	Kinder bis 5 Jahre	100,--
	Reihengrabstätten in Rasenlage	
3.	Erwachsene und Kinder über 5 Jahre	200,--
4.	Kinder bis 5 Jahre	100,--
5.	Pflegekosten für die Rasenpflege	250,--
	Wahlgrabstätten (Familiengräber)	
6.	2-er-Grabplätze	300,--
7.	4-er Grabplätze	600,--
8.	6-er Grabplätze	900,--
9.	8-er Grabplätze	1.200,--
	Urnengrabstätten	
10.	Je Grabplatz	150,--
	Urnengrabstätten in Rasenlage	
11.	je Grabplatz	150,--
12.	Pflegekosten für die Rasenpflege	250,--
B.	<u>Verlängerung der Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten</u>	
	Wenn bei Bestattungen die Nutzungszeit zur Wahrung der Ruhefrist nicht mehr ausreicht, wird eine zeitanteilige Gebühr für die fehlenden Jahre für die Verleihung der Nutzungsrechte erhoben.	
13.	Verlängerung der Nutzungszeit je angefangenes Jahr = 1/30 von lfd. Nr. 6 - 9	
C.	<u>Benutzung der Kapelle und ihrer Einrichtungen</u>	
14.	Benutzung der Leichenkammer je Bestattungsfall	30,--
15.	Benutzung der Kapelle (einschl. Nebenleistungen und Reinigung)	100,--

D. Ausheben und Verfüllen von Gräbern

(soweit nicht von Dritten erbracht)

Reihengrabstätten

- | | | |
|-----|------------------------------------|-------|
| 16. | Erwachsene und Kinder über 5 Jahre | 250,- |
| 17. | Kinder bis 5 Jahre | 225,- |

Wahlgrabstätten (Familiengräber)

- | | | |
|-----|--------------|-------|
| 18. | je Grabplatz | 250,- |
|-----|--------------|-------|

Urnengrabstätten

- | | | |
|-----|--------------|-------|
| 19. | je Grabplatz | 100,- |
|-----|--------------|-------|

20. Zuschlag

Erdarbeiten bei gefrorenem Boden = 25 v.H. von lfd. Nr. 16 - 19

E. Sonstige Gebühren

- | | | |
|-----|--|------|
| 21. | Einebnen von Gräbern auf Antrag | 75,- |
| 22. | Leistungen, die im Gebührentarif nicht genannt sind, wie z. B. Arbeiten durch Fremdfirmen, werden nach den tatsächlichen Kosten bzw. nach Aufwand abgerechnet. | |

Verordnung über den Verkauf in Einzelhandelsgeschäften aus Anlass der HEW- Cyclastics 2005

Aufgrund § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 02.06.2003 (BGBl. I S. 745) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (Zuständigkeits- VO Gewerbe Arbeitsschutzrecht 1991) vom 19.12.1990 (Nds. GVBl.S. 491) in der z. Z. gültigen Fassung wird verordnet:

§ 1

Abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß können in der Samtgemeinde Jesteburg aus Anlass der Veranstaltung HEW Cyclastics am Sonntag, d.31.07.2005 in der Zeit von 11.00 Uhr bis 17.00 Uhr die Einzelhandelsgeschäfte geöffnet sein.

§ 2

Die am Sonntag, den 31.07.2005 beschäftigten Arbeitnehmer sind gemäß § 17 Abs. 3 des Gesetzes über den Ladenschluß

- wenn die Beschäftigung länger als drei Stunden dauert, jeweils an einem Werktag der auf die Sonntagsöffnung folgenden Woche ab 13.00 Uhr,
- wenn die Beschäftigung länger als sechs Stunden dauert, an einem ganzen Werktag derselben Woche

von der Arbeit freizustellen.

Jugendliche unter 18 Jahren dürfen an dem Sonntag nicht beschäftigt werden.

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzes sind zu beachten.

Auf die Ordnungswidrigkeitstatbestände des § 24 Ladenschlußgesetz wird hingewiesen.

§ 3

Die Verordnung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

21266 Jesteburg, den 30. JUNI 2005


.....
Dr. Mangel Scheller
Samtgemeindegemeisterin



Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Jesteburg für das Haushaltsjahr 2005

1. Nachtragshaushaltssatzung

Auf Grund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Jesteburg in der Sitzung am **18.05.05** folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2005** beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht (+)	vermindert (-)	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
	um	um	gegenüber bisher	mehr festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	41.200 EUR	-49.300 EUR	5.923.100 EUR	5.915.000 EUR
die Ausgaben	16.500 EUR	-9.200 EUR	6.059.400 EUR	6.066.700 EUR
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	30.000 EUR	-297.000 EUR	2.025.500 EUR	1.758.500 EUR
die Ausgaben	133.500 EUR	-400.500 EUR	2.025.500 EUR	1.758.500 EUR

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von **800.000,00 EUR** um **50.000,00 EUR** erhöht und damit auf **850.000,00 EUR** neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht geändert.

Jesteburg, den 18.05. 2005


Gemeindedirektorin

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Jesteburg

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 91 Abs 4 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harburg am 14.07.2005 unter dem Aktenzeichen 10 - 912-11/ 20 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 25.07. bis 04.08.2005

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

**montags, donnerstags und freitags
dienstags**

**von 9.00 bis 12.00 Uhr
von 15.00 bis 18.00 Uhr**

Jesteburg, den 21.07.2005

Gemeindedirektorin



SAMTGEMEINDE TOSTEDT

Mitgliedsgemeinden: Döhren, Handeloh, Heidemau, Kakenstorf, Königsmoor, Otter, Tostedt, Welle, Wistedt

Der Samtgemeindebürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

über die Erteilung der Genehmigung für den Flächennutzungsplan 1992 der Samtgemeinde Tostedt - 5. Änderung Teilplan 2: Handeloh -

Der Rat der Samtgemeinde Tostedt hat in seiner Sitzung am 16. März 2005 den Flächennutzungsplan 1992 der Samtgemeinde Tostedt - 5. Änderung Teilplan 2: Handeloh - nebst Erläuterungsbericht beschlossen. Der Geltungsbereich der Änderung ist aus dem anliegenden Lageplan ersichtlich.

Der Landkreis Harburg hat den Flächennutzungsplan 1992 der Samtgemeinde Tostedt - 5. Änderung Teilplan 2: Handeloh - mit Verfügung vom 2. Juni 2005 (Az: SO3-61/11.08/05) genehmigt.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der in § 214 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Tostedt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Flächennutzungsplan 1992 der Samtgemeinde Tostedt - 5. Änderung Teilplan 2: Handeloh - liegt ab sofort während der Öffnungszeiten im Bauamt der Samtgemeinde Tostedt, Schützenstraße 24-26, 1. Stock, 21255 Tostedt aus. Jedermann kann die 5. Änderung Teilplan 2: Handeloh - sowie den Erläuterungsbericht einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg wird der Flächennutzungsplan 1992 der Samtgemeinde Tostedt - 5. Änderung Teilplan 2: Handeloh - wirksam.

Tostedt, den 04.07.2005

Der Samtgemeindebürgermeister


Oelkers

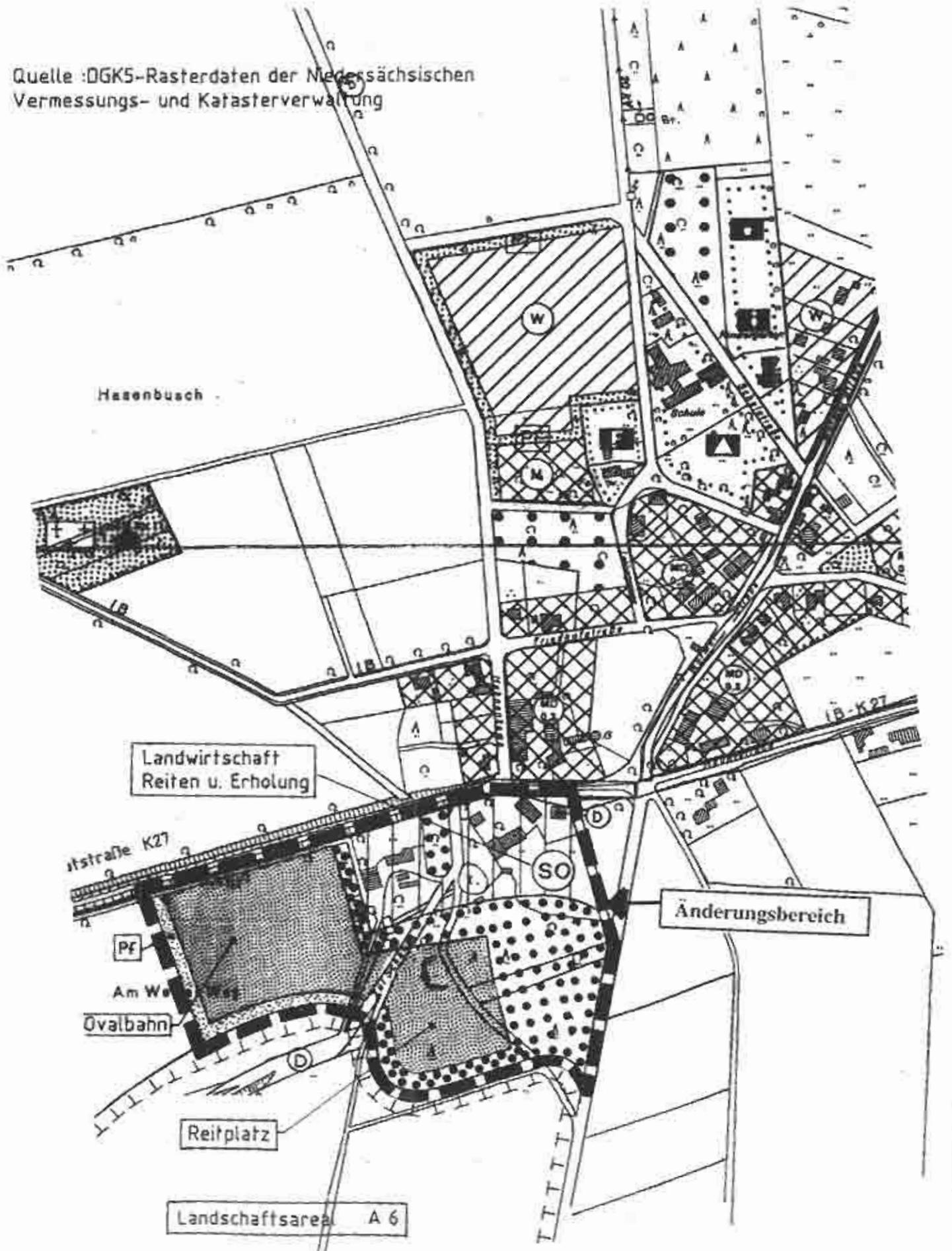


Flächennutzungsplan 1992 der Samtgemeinde Tostedt

5. Änderung Teilplan Handeloh

Maßstab 1 : 5.000

Quelle :DGK5-Rasterdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung



**Haushaltsatzung
der Gemeinde Neu Wulmstorf für das Haushaltsjahr 2005**

Angrund des § 81 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Neu Wulmstorf in seiner Sitzung am 24.02.2005 folgende Haushaltsatzung für das Haushaltsjahr 2005 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2005 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	17.019.000,00 €
	in der Ausgabe auf	18.033.800,00 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	7.066.600,00 €
	in der Ausgabe auf	7.066.600,00 €

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des **Baubetriebshofes** für das Wirtschaftsjahr 2005 wird

im Erfolgsplan mit	Erträgen in Höhe von	1.410.900,00 €
	Aufwendungen in Höhe von	1.462.100,00 €
	Fehlbetrag	51.200,00 €
im Vermögensplan mit	Erträgen in Höhe von	72.000,00 €
	Aufwendungen in Höhe von	72.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 5.469.000,00 € festgesetzt.

Im Vermögensplan des **Baubetriebshofes** werden Kredite nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.325.000,00 € festgesetzt.

Im Vermögensplan des **Baubetriebshofes** werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

2.000.000,00 €

festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2005 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des **Baubetriebshofes** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

250.000,00 €

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Liebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2005 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 360 v.H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v.H.

2. Gewerbesteuer

350 v.H.

§ 6

(1) Außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 1.000,00 € sind unerheblich im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 2 NGO.

(2) Überplanmäßige Ausgaben sind unerheblich im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 3 NGO

- a) bei Ausgabeansätzen bis zu 26.000,00 € bis zu 1.000,00 €
- b) bei Ausgabeansätzen über 26.000,00 € bis zu 3 %, höchstens jedoch 2.600,00 €.

Neu Wulmstorf, 24.02.2005


Schadwinkel
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Neu Wulmstorf

- 463 -

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2005 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 91 Abs. 4, § 92 Abs. 2, § 110 Abs. 1 und § 102 Abs. 3 in Verbindung mit § 94 Abs. 2 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harburg am 12.07.2005 unter dem Aktenzeichen 10 - 912-11/26 teilweise versagt und erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 25.07. bis 02.08.2005

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

montags bis freitags
donnerstags (zusätzlich)

von 08:00 Uhr bis 12:15 Uhr
von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Neu Wulmstorf, den 19.07.2005

Bürgermeister

Die Feststellungsvermerke, der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht können von Montag, den 01.08.2005 bis Montag, den 15.08.2005 zu den üblichen Bürozeiten (Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 17:00 Uhr) und nach Vereinbarung in den Räumen der

Lüneburger Heideland Touristik im Landkreis Harburg GmbH
- Alter Geidenhof – Buchholzer Straße 1, 21271 Hanstedt
Tel.: 04184/ 850 50

eingesehen werden.

gez. Imke Grotelüschen
Geschäftsführerin

*Geschäftsführerin:
Imke Grotelüschen*

*Aufsichtsratsvorsitzender:
Hermann Düsenberg*

*Bankverbindung:
Sparkasse Harburg-Buxtehude
(BLZ 207 500 00)
Konto-Nr. 30 930 93*

USt.-IdNr.: DE219820077

*Amtsgericht Winsen (Luhe)
HRB 4170*